

Rahmenvertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) «Eigenstrom-X»

zwischen

Elektrizitätswerk Oberglatt
c/o Elektrizitätswerk Rümlang
Lindenweg 6
8153 Rümlang

vertreten kollektiv zu zweit durch

Jetish Haliti
Marco Hunziker

Betriebsleiter EW Oberglatt
Abteilungsleiter Tiefbau und Werke, Gemeinde Oberglatt

nachfolgend «Netzbetreiberin» oder «EWO» genannt

und

Eigenverbrauchsgemeinschaft

vertreten durch

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

nachfolgend EVG genannt

betreffend Eigenverbrauchsregelung Eigenstrom-X

Inhaltverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Grundlagen und Geltungsbereich	3
3.	Definition	3
4.	Zusätzliche Vertragsbestandteile	4
5.	Voraussetzungen der EVG	4
6.	Zusammensetzung der EVG	5
7.	Rechnungstellung und Vergütung	5
8.	Beginn, Laufzeit und Kündigung	5
9.	Änderungen und Übertragung des Vertrages	6
10.	Haftung	6
11.	Datenschutz	6
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
13.	Anhang 1: Messanordnung/Messkonzept Eigenstrom-X	8
14.	Anhang 2: Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft	9
15.	Anhang 3: Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft	10
16.	Anhang 4: Liste Messpunkte / Zähler der Teilnehmer	11

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundzüge zwischen der EVG und dem Elektrizitätswerk Oberglatt (EWO) im Zusammenhang mit der Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft durch die zusammengeschlossenen Endverbraucher sowie die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gegenüber der EVG.
- 1.2. Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung an die EVG und Vergütungen für Einspeisungen des Produzenten.

2. Grundlagen und Geltungsbereich

- 2.1. Die Teilnahmebedingungen gelten für Produzenten, die eine Energieerzeugungsanlage betreiben, mit der sie gemäss Art. 16 EnG Energie produzieren und diese Energie im Modell «Eigenstrom-X» im Eigenverbrauch an ihre Stromkunden weiterveräussern.
- 2.2. Die vom Produzenten gelieferte Energie (Eigenverbrauchsanteil) wird mittels kommunikativer Smart Meter von EWO gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.
- 2.3. Das EWO, die zugleich den Energiebedarf dieser Stromkunden aus der Grundversorgung (Netzanteil) sicherstellt, soll sodann im Auftrag des Produzenten auch die Abrechnung für den Eigenverbrauchsanteil der Stromkunden übernehmen.
- 2.4. Das EWO erstellt zuhanden der Stromkunden nach Bezugsquellen (Eigenverbrauch/Netz) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten des EWO:

3. Definition

- 3.1. Anlage: Verbrauchs- und/oder Energieerzeugungsanlage
- 3.2. Eigenverbrauch: Energie, die am Ort der Produktion und zeitgleich zur Produktion selbst verbraucht wird oder vom Produzenten an Dritte veräussert wird (Art. 16 EnG).
- 3.3. Eigenstrom: Produkt aus Energieerzeugungsanlage des Produzenten
- 3.4. Energieliefervertrag: Vertrag zwischen Produzenten und Stromkunde betreffend die Energielieferung im Eigenverbrauch
- 3.5. EWO: Elektrizitätswerk Oberglatt
- 3.6. Produzent: Vertragspartner des EWO, der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage (EEA) am Ort des Eigenverbrauchs ist.
- 3.7. Stromkunde: Kunde des Produzenten, der gemäss Energieliefervertrag betreffend «EWO Eigenstrom-X» Strom des Produzenten im Eigenverbrauch bezieht und zugleich von EWO Strom aus der Grundversorgung bezieht. Sofern der Produzent ebenfalls eine Verbrauchsstätte in der Liegenschaft betreibt, kann auch er als Stromkunde gelten.

4. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 4.1. Ergänzend zur Gesetzgebung des Bundes und den Branchendokumenten gelten insbesondere die folgenden Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt
 - b) Reglement Elektrizitätswerk Oberglatt
 - c) Aktuell gültige Werkvorschriften CH

5. Voraussetzungen der EVG

- 5.1. Die Voraussetzungen zur Bildung einer EVG richtet sich nach der Energiegesetzgebung des Bundes. Danach haben alle Stromproduzenten das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Grundeigentümer können sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenschliessen und so eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) bilden.
- 5.2. Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch zusammenhängende Grundstücke als Ort der Produktion, sofern mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage grenzt.
- 5.3. Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- 5.4. Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz des EWO fliessen.
- 5.5. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.
- 5.6. Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung einer EVG. Die EVG veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten.
- 5.7. Die Verrechnung seitens EWO erfolgt immer im Folgemonat bzw. nach der Einrichtung und Übermittlung der Messung, und stets ab dem 1. Tag des Startmonats.
- 5.8. Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern von EWO ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme des EWO sicherstellen.

6. Zusammensetzung der EVG

- 6.1. Die Zusammensetzung der EVG richtet sich nach den in Anhang 3 aufgeführten Parteien.
- 6.2. Jede Partei der EVG bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen der jeweiligen und pro Partei einzureichenden Anhänge.
- 6.3. Die Endverbraucher/Messpunkte, welche nicht der EVG angehören, werden gemäss zuge teiltem Tariftyp abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausge schlossen.
- 6.4. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die jeweiligen Grundeigentümer gemäss Anhang 3, dass sie alle bisher durch die EWO mit elektrischer Energie versorgten Endverbraucher auf dem für die EVG angemeldeten Grundstück (wie Mieter/Pächter etc.) über ihre Möglichkeit, in der Grundversorgung zu verbleiben, informiert haben und dass diese dem Beitritt zur EVG zu stimmen.

7. Rechnungstellung und Vergütung

- 7.1. Die Grundeigentümer haften gegenüber des EWO für alle Geschäftsbeziehungen im Zu sammenhang mit der EVG.
- 7.2. Die Kosten für die Erstellung, Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen sowie die weiteren Kosten, die durch die Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden dem Produzenten gemäss den aktuellen Tarifen in Rechnung gestellt.
- 7.3. EWO verrechnet die von der EVG bezogene elektrische Energie gemäss Ziff. 12 dieses Vertrages. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der EVG erho benen Messdaten sowie die publizierten Tarife von EWO. Der Produzent haftet gegenüber des EWO solidarisch für sämtliche mit dem Eigenverbrauch zusammenhängenden Forde rungen.
- 7.4. Sofern die EWO für die EVG Mess- oder andere Dienstleistungen erbringt (interne Messung, Rechnungsstellung, etc.), ist sie befugt die entsprechenden Daten an die EVG bzw. deren Vertretung weiterzugeben.
- 7.5. Die Vergütung für eingespeiste Energie durch den Produzenten ins Netz des EWO erfolgt gesamthaft an den Vertreter des Produzenten. Die interne Verteilung obliegt dem Produ zenten.

8. Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch.
- 8.2. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der EVG in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie die Anhänge 1, 2, 3 und 4.

- 8.3. Unter Vorbehalt kürzerer gesetzlicher Fristen, sind Ein- und Austritte von Mitgliedern der EVG sowie die Auflösung der EVG dem EWO drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.
- 8.4. Die Verrechnung seitens EVR erfolgt jeweils ab dem 1. des Folgemonats, unabhängig davon, wann die Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) im Monat eingereicht wird.

9. Änderungen und Übertragung des Vertrages

- 9.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 9.2. Anpassungen der Zusammensetzung der EVG nach Anhang 3 erfordern die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs.
- 9.3. Die EVG verpflichtet sich, Änderungen in der Person des Vertreters des EWO umgehend zu melden.
- 9.4. Die EVG als auch EWO sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Vertreter und den Teilnehmern der EVG für eingespeisene Elektrizität.

11. Datenschutz

- 11.1. Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Partei darf keine Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn:
 - a) gegenüber einem mit ihr verbundenen Unternehmen;
 - b) gegenüber ihren Kreditinstituten oder anderen Geldinstituten;
 - c) gegenüber ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Der Vertrag untersteht schweizerischen Recht.
- 12.2. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; jede Vertragspartei erhält ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Unterschriften

Elektrizitätswerk Oberglatt

Ort, Datum

Jetish Haliti
Betriebsleitung EW Oberglatt

Ort, Datum

Marco Hunziker
Abteilungsleiter Tiefbau und Werke

Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG

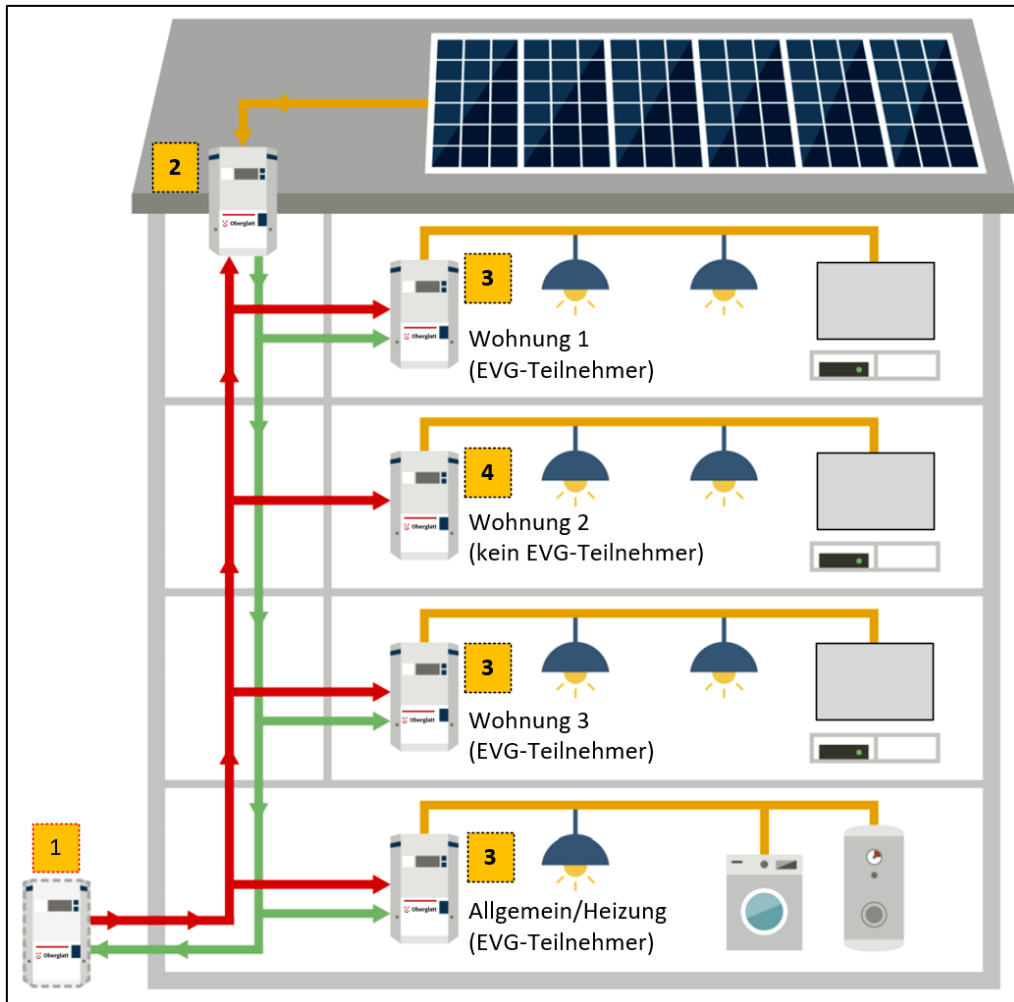
Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG

13. Anhang 1: Messanordnung/Messkonzept Eigenstrom-X



Beispielgrafik Messanordnung

1 EWO-Überschussmessung

Der Zähler erfasst den Bezug aus dem Stromnetz und die Einspeisung des überschüssigen PV-Stroms. Dieser Zähler ist nicht zwingend und kann virtuell abgebildet werden.

2 EWO-Produktionsmessung

Der Zähler erfasst die produzierte Strommenge der PV-Anlage. Dieser Strom wird anteilmässig auf die EVG-Teilnehmenden verteilt. Der Überschuss wird ins EWO-Stromnetz eingespeist.

3 EWO-Bezugsmessung EVG-Teilnehmer

Die EVG-Teilnehmer werden separat gemessen und abgerechnet. Für Bezug sowohl aus dem Netz als auch aus der PV-Anlage.

4 EWO-Bezugsmessung nicht EVG-Teilnehmer

Falls ein Stromkunde sich gegen die Teilnahme an der EVG entscheidet, erfolgt die Messung und Abrechnung seines Stromverbrauchs über das Netz des EWO.

15. Anhang 3: Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Als Ansprechpartner benannt durch die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird:

Name, Vorname _____

Wohnhaft an _____

Telefon/E-Mail _____

Bitte geben Sie uns für die Überweisung der Gutschrift Ihre Bankverbindung an:

Bank _____

Konto lautend auf _____

IBAN _____

MWST
(falls MWST-pflichtig) _____

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG

